

Projektauswahlkriterien

(In der Fassung des Beschlusses des Berliner Begleitausschuss am 24. Mai 2016 und fortlaufenden Änderungen, zuletzt am 23. Juni 2017)

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Kriterien für die Projektauswahl
 - 2.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.2 Fördervoraussetzungen
 - 2.3 Qualitätskriterien für die Projektauswahl
3. Förderinstrumentenspezifische Projektauswahlkriterien

1. Vorbemerkung

Die durch den Begleitausschuss zu billigenden ESF-Projektauswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Eine Auswahl nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ist Voraussetzung dafür, dass ein Projekt oder ein Bündel von Projekten als „Vorhaben“ im Rahmen des ESF-Programms gefördert werden kann (Artikel 2, Absatz 9 sowie als Basis Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013) – „Allgemeine Verordnung“. Der ESF beteiligt sich nur dann an den Ausgaben, wenn diese Auswahl nach der vom Begleitausschuss gebilligten Methodik und Kriterien vorgenommen wird (Artikel 110, Absatz 2 a, VO (EU) 1303/2013).
- In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125, Absatz 3 der VO (EU) 1303/2013 geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
 - a) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen,
 - b) nicht diskriminierend und transparent sind und
 - c) den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) 1303/2013 Rechnung tragen.
- Durch die Bescheinigungsbehörde muss bestätigt werden, dass die verbuchten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die den geltenden Kriterien entsprechen (Artikel 126, c, VO (EU) 1303/2013).

Auswahlverfahren und Messung von Kompetenzfortschritten

Die Projektauswahl erfolgt in der Regel im Rahmen von Vergabeverfahren (formale Wettbewerbsverfahren) oder von Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen (informelle Wettbewerbsverfahren) und nur in begründeten Ausnahmefällen auf anderem Wege. Sie obliegt den dafür verantwortlichen Stellen auf Grundlage des für die Umsetzung des Operationellen Programms geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystems und auf Grundlage der Verträge, die die Verwaltungsbehörde sowie die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen mit den beiden Zentraleinrichtungen als Zwischengeschaltete Stellen geschlossen hat. Die Fachstellen haben insb. die Aufgabe, die Verfahren zur Messung von Kompetenzfortschritten der Teilnehmenden der Projekte (mit) zu entwickeln und zu überprüfen. Dabei kann es sich um die Fachstellen in der Verwaltung oder von diesen benannte externe kompetente Institutionen nach Abstimmung mit diesen handeln. Die Anwendung der Verfahren zur Messung von

Kompetenzfortschritten erfolgt, sofern nicht Externe als fachkundige Stellen einbezogen sind, durch die Begünstigten.

2. Allgemeine Kriterien für die Projektauswahl

2.1 Rechtsgrundlagen

Für eine Finanzierung aus dem ESF kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit geltendem europäischem und nationalem Recht konform sind, insbesondere mit folgenden Regelungen:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- aufgrund des EG-Vertrages erlassene Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen aktuellen Verordnungen, insbesondere
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
 - Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
- das Haushaltsrecht des Landes Berlin und der Europäischen Union
- das Beihilferecht (insb. VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission / AGVO)
- das Vergaberecht für öffentliche Aufträge
- die jeweils für die einzelnen Instrumenten aufgeführten Förderrichtlinien, Verfahrensvorschriften oder Gesetze in der jeweils gültigen Fassung
- die Rechtsvorschriften zur Prävention der Geldwäsche und zur Bekämpfung des Terrorismus und der Steuerhinterziehung

2.2 Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich ist ein Vorhaben nur dann ESF-förderfähig, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

Rechtlich / Formal

Mit der Umsetzung eines Projekts darf im Regelfall nicht begonnen werden, bevor der Antrag auf Förderung genehmigt wurde. Der Begünstigte muss in der Lage sein, das beantragte Projekt termingerecht umzusetzen und die termingerechte Projektabrechnung/Nachweis der Verwendung sicherzustellen. Die Förderung von Begünstigten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist ausgeschlossen. Die Eignung des Vorhabenträgers wird durch Erbringen insbesondere folgender Dokumente bzw. durch Erklärungen zu den folgenden Aspekten nachgewiesen (bei Kleinprojekten bzw. natürlichen Personen als Begünstigten in eingeschränkter Form):

- Handelsregisterauszug / Vereinsregisterauszug o. ä. mit Benennung der vertretungsberechtigten Personen,
- Unbedenklichkeitserklärung der Krankenkasse,
- Bestätigung des zuständigen Finanzamtes,
- Zertifikat zum beim Projektträger benutzten Buchhaltungssystem bzw. revisions-sichere Software,
- Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor,
- Ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Vorhabenträger für die Maßnahme eingesetzten Personals,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens,
- Nachweise über Referenzen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung oder Gütesiegel. Über sachgerechte Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle, wenn die Leistungsfähigkeit anderweitig nachgewiesen wird.
- Bekannt gewordene Erkenntnisse, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines bereits geförderten Projektträgers begründen (z. B. aus den Erfahrungen in der Antrags- und Berichtsprüfung, sowie der Termintreue, der Auswertung von Fehlerquoten und Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen der Prüfbehörde), sind zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist der antragstellende Projektträger verpflichtet, nachvollziehbar zu belegen, dass die Zweifel an seiner Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nachweislich beseitigt sind.

Inhaltlich

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (s. o.) ist in einem zweiten Schritt sicherzustellen, dass die Übereinstimmung des Projektes mit den spezifischen Zielen der Prioritätsachse und den instrumentenspezifischen Zielen gewährleistet werden kann. Es gelten folgende Kriterien:

- Das Vorhaben entspricht den inhaltlichen und formalen Vorgaben und Zielen, wie sie im OP ESF Berlin in der Förderperiode 2014 – 2020 [C(2014)9622](ESF-OP Berlin) festgelegt sind.
- Es werden die bereichsübergreifenden Grundsätze des Operationellen Programms (Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen) gemäß der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) sowie Artikel 8 (Nachhaltige Entwicklung) der VO (EU) Nr. 1303/2013 umgesetzt. Insbesondere gilt:
 - Alle aus dem Programm mitfinanzierten Projekte und Aktivitäten müssen den geltenden Umweltgesetzen und Vorschriften genügen. Wo nennenswerte negative Umwelteffekte möglich sind, greifen rechtliche Vorgaben, in denen Grenzwerte festgelegt oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
 - Vorhaben, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beinhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen (Art. 7 VO 1303/2013). Dies gilt auch für Begünstigte, die diese Zielsetzungen verfolgen. Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung ist im Sinne von § 4a LGBG zu beachten. Angemessenen Vorkehrungen sind zu gewährleisten.
 - Die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sind in sämtlichen Projekten und bei sämtlichen Begünstigten sicherzustellen.
- Projekte, bei denen negative Auswirkungen auf eine der o. g. Grundsätze zu erwarten oder zu vermuten ist, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Projekte, welche einen besonderen Beitrag zu den o. g. Grundsätzen des ESF leisten, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Geografisch

Das ESF OP Berlin bezieht sich auf das Gebiet des Landes Berlin. Der Durchführungsort der Projekte und Vorhaben muss im Programmgebiet gemäß Artikel 2 Nummer 7 der

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013. Die Förderung wird grundsätzlich auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb von Berlin liegt, die sich an Teilnehmende richten, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Berlin haben und von öffentlichen oder nichtöffentlichen Trägern bzw. Unternehmen durchgeführt werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Berlin oder an einem für die Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbaren Standort im Umland von Berlin haben. Bei der Auswahl der Vorhaben ist ggf. darauf zu achten, dass mit ihnen auch die Zielsetzung verfolgt wird, einen Beitrag zum Abbau der innerhalb Berlins bestehenden Disparitäten z. B. hinsichtlich der Arbeitslosigkeit, der Qualifikationsstruktur, der Wirtschaftskraft oder des demografischen Wandels zu leisten. Dies kann in den instrumentenbezogenen Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen oder in anderen Projektauswahlverfahren besonders berücksichtigt werden.

Eine Durchführung außerhalb des Programmgebiets (aber innerhalb der Europäischen Union) ist möglich, wenn das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt und der Begleitausschuss dem zugestimmt hat (Artikel 70, Absätze 1 und 2, VO (EU) Nr. 1303/2013). Dies trifft insbesondere für transnationale Maßnahmen mit Auslandsaufenthalten zu. Auch im Zuge der gemeinsamen Wirtschaftspolitik der Länder Berlin und Brandenburg ist eine Durchführung außerhalb Berlins oder die Zulassung Teilnehmender mit Wohnsitz außerhalb Berlins (z. B. Pendler/innen) in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Finanziell

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Gesamtkosten und wirtschaftliche Angemessenheit
- Gesicherte Gesamtfinanzierung anhand der Darstellung sämtlicher Finanzierungsbestandteile (ESF-Mittel und Kofinanzierung)
- Übereinstimmung des Vorhabens mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten
- Effizienz des Vorhabens (Verhältnis der Kosten des Vorhabens zu seinem beabsichtigten Erfolg; bei der Erfolgsbewertung können auch Aspekte der sozialen Integration und Stabilisierung berücksichtigt werden)
- Ausschluss einer Doppelförderung

2.3 Qualitätskriterien für die Projektauswahl

Grundlage für die Projektauswahl ist eine Bewertung der Projektvorschläge anhand der nachfolgenden Qualitätskriterien, aufgelistet in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, beginnend mit dem Wichtigsten:

- 1) Qualität des Projektkonzepts. Ein aussagekräftiges Konzept mit Darstellung des Vorhabenablaufs (zielgruppenadäquates Umsetzungskonzept) liegt vor, das insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet:
 - a. Zielsetzung des Projektvorschlags
 - b. Beschreibung der Zielgruppe
 - c. Darstellung des Konzeptes und der Arbeitsweise, der eingesetzten Methoden und Instrumente
 - d. Ggf. Angaben zur sozialräumlichen Ausrichtung des Projektvorschlags
 - e. Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF (Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung)
 - f. Vernetzung und Kooperationspartner
 - g. Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung
 - h. Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Konkretisierung der Ziel- und Erfolgskennzahlen
 - j. Sicherung und Verbreitung der Projektergebnisse
 - k. Beitrag zu den Zielen des Operationellen Programms
 - l. Erfahrungen mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
 - m. Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben
 - n. Erfahrungen in der Projektumsetzung
 - o. Angaben zur Qualitätssicherung
- 2) Beitrag zur arbeitsmarktpolitischen, bildungspolitischen, sozialpolitischen, jugendpolitischen, kulturpolitischen oder regionalpolitischen Bedarfsdeckung entsprechend der im ESF-OP Berlin dargelegten Bedarfslage
- 3) Qualitative Zielbeschreibung mit quantitativen Zielvorgaben und Indikatoren gemäß dem ESF-OP Berlin
- 4) Gewährleistung des allgemeinen Zugangs der Zielgruppe zum Vorhaben
- 5) Bei Nachfolge-Vorhaben: positive Monitoring- oder Evaluierungsergebnisse, insbesondere Nachweis darüber, dass die Zielgruppe im Erstvorhaben erreicht wurde
- 6) Qualität der Publizitätsmaßnahmen

INSTRUMENT 14: LSK – Mikroprojekte / lokaler sozialer Zusammenhalt

(Fachstelle: SenIAS, II C, Carola Oelsner)

Prioritätsachse	B Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
Investitionspriorität	b.i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
Spezifisches Ziel	B.2 Integration von besonders arbeitsmarktfernen und von sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen
Ergebnisindikatoren zu der Investitionspriorität	Teilnehmende, bei denen mit der Förderung eine Erhöhung der sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit erreicht werden konnte (Ausgangswert: 90 % / Zielwert: 90 %).
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Mit den Maßnahmen werden lokale Ansätze zur Verbesserung der sozialen Integration von besonders arbeitsmarktfernen Personen gefördert. Beabsichtigt ist die Stabilisierung von benachteiligten Zielgruppenangehörigen in ihrem lokalen Umfeld und eine Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit.</p> <p>Durch eine Sichtbarmachung der individuellen Kompetenzen der Teilnehmenden und Aktivitäten zur Erhöhung von (einzelnen) Komponenten, können die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ggf. am Arbeitsmarkt verbessert werden. Es wird keine Vorgabe über die Erreichung eines bestimmten „Grades“ der Erhöhung/Verbesserung formuliert. Je nach individueller Ausgangssituation bei dem einzelnen Teilnehmenden sollen bestimmte Kompetenzen überhaupt erst hergestellt bzw. gestärkt werden.</p>
Beitrag zur Erreichung der Bereichsübergreifenden Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> - Projekte sind so zu realisieren, dass die chancengleiche Teilhabe von Frauen und Männern zur Umsetzung der Chancengleichheitsziele des Operationellen Programms durch gleiche Ansprache gesichert wird. - Die Projekte müssen sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren und dürfen die langfristig ausgewogene wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung nicht beeinträchtigen.
Förderrichtlinie / Verwaltungsvorschrift u. ä.	Förderregelung zum Vertrag mit der Zentraleinrichtung II
Fördergegenstand	<p>Es werden Projekte gefördert, die im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) ausgehend von den lokalen Bedarfen initiiert und für die Förderung ausgewählt werden.</p> <p>Aufgrund des Modellcharakters sind verschiedene Ansätze zur Zielerreichung in den Projekten möglich, die auch kombiniert werden können. Dies können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungsmaßnahmen für die TN - praktische Erprobungen, - Coaching/Begleitung u.a. <p>Im Rahmen des Programmes können unterschiedliche Kleinstprojekte/Aktionen durchgeführt und getestet werden. Rahmenvorgaben für die Förderung bestehen hinsichtlich der betreffenden Zielgruppe, der Zielstellung und Projektleistung – diese sind jedoch relativ allgemein gehalten. Dem Träger ist es freigestellt, die Rahmenvorgaben zur Umsetzung des Projektes zu präzisieren und eigene Akzente zu setzen, verschiedene Projektleistungen zu</p>

	<p>kombinieren. Die Dauer des Projektes kann dabei bis zu einem Jahr betragen, wobei die Dauer der einzelnen Teilnehmenden in Förderung in Abhängigkeit von der Maßnahmedurchführung zu bestimmen ist. Teilnehmer sind Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose sowie Nichterwerbstätige soweit es sich dabei nicht um schulpflichtige Jugendliche handelt. Über 54-Jährige sollen auf Instrumentenebene mit einem Anteil von 15 % berücksichtigt werden.</p>
Antragsberechtigte / Begünstigte	<p>Juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Vereine, GmbH) sowie natürliche Personen, die auch Selbsthilfegruppen, Arbeitsgemeinschaften u. a. vertreten können, im Einzelfall auch Institutionen des öffentlichen Rechts (z. B. kirchliche Einrichtungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger, die bisher nicht am ESF partizipierten, sind als Begünstigte erwünscht - Natürliche Personen, auch als Vertreter/innen von Initiativen u. ä., können als Begünstigte berücksichtigt werden, wenn die Person eine ordnungsgemäße Mittelverwendung erwarten lässt (Auszug Gewerbezentralregister u. ä.)
Fördervoraussetzungen	<p>Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen nach 2.2. Darüber hinaus: Das Projekt muss sich einem der Handlungsfelder, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten beschreiben, zuordnen lassen und im Aktionsplan des BBWA festgeschrieben werden sowie der Verbesserung der sozialen Integration der Zielgruppenangehörigen und/oder der Beschäftigungsfähigkeit der teilnehmenden Personen dienen. Eine wiederholte Förderung des Projektes im selben BBWA ist nicht zulässig.</p>
Auswahlverfahren / Wettbewerb	<p>Vergabeverfahren mit anschl. Werkvertrag, Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen mit anschl. Zuwendungsverfahren oder laufende Antragstellung.</p>
Auswahlkriterien	<p>Auswahl gemäß den allgemeinen Qualitätskriterien nach 2.3. Darüber hinaus: Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte sind neben den allgemeinen Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag bei der Umsetzung des Aktionsplans des BBWA - Darstellung des lokalen Bedarfs - Darstellung des Beitrages zur Verbesserung der sozialen Integration/Beschäftigungsfähigkeit der TN - Ergebnisdokumentation beim Träger nach den vorgegebenen Kriterien zur Maßnahmeauswertung, - trägereigenes Zertifikat zum Nachweis der Verbesserung der sozialen Integration/Kompetenzerhöhung (Selbsteinschätzung TN-Befragung)
Vereinfachte Kostenoptionen / Pauschalen	<p>Die Förderung wird entsprechend des Finanzierungsplans als Gesamtkostenpauschale pro Projekt gewährt,</p>
Messung von Kompetenzfortschritten	<p>Qualifizierte TN-Zertifikate mit Dokumentation der erreichten Kompetenzfortschritte, ausgestellt durch die Projektträger. Durch verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten sowie Unterstützung und Begleitung des Projektträgers soll eine Verbesserung der Kompetenzen der Projekt-TN erreicht und durch den Träger dokumentiert werden. Da es sich um Kleinstprojekte handelt, soll eine niederschwellige Kompetenzermittlung (soziale, personale und ggf. berufliche Kompetenzen) erfolgen. Fortschritte bei der</p>

	Kompetenzentwicklung werden je Teilnehmende im Vergleich vor und nach der Teilnahme festgehalten. Dafür werden einheitliche Formulare verwendet, die eine entsprechende Transparenz und Nachprüfbarkeit gewährleisten.
Fachkundige Stelle / Competent Body	Fachstelle
Anzahl der Teilnehmer/ - innen pro Projekt	Ca. 7 TN / Projekt.
Gesamtkosten und Finanzierung pro Projekt	Gesamtkosten: Bis zu 10.000 € Finanzierung: 50 % ESF-Mittel, 50 % Landesmittel